

GEBÜHRENREGLEMENT MIT GEBÜHRENVERORDNUNG

01.08.2000

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

 Reglement 	01.01.2004 ⁽¹⁾	Änderung
•	01.01.2013 ⁽²⁾	Änderung
	01.07.2013 ⁽³⁾	Änderung
	01.01.2014 ⁽⁴⁾	Änderung
Verordnung	01.10.2002 ⁽¹⁾	Änderung
3	01.01.2013 ⁽²⁾	Änderung
	01.01.2014 ⁽³⁾	Änderung
	01.01.2019 ⁽⁴⁾	Änderung
		•

GEBÜHRENREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1

- ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten und anderweitige Auslagen.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Artikel 2

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Artikel 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Artikel 4

Gebühren nach Aufwand

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Artikel 5

Pauschalgebühren

Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

GEGENSTAND	2
BEMESSUNG	2
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	2
ERHEBUNG	3
II. GEBÜHRENBEREICHE	
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen	8 8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen Nachführung des Vermessungswerks	9 9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
GENEHMIGUNGSVERMERKE	11
Beschlossene Änderungen ⁽¹⁾	11

Erhebung

Artikel 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Artikel 8

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Artikel 9

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 10

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 11

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Artikel 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 13

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 14

Verjährung

- ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

² Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann der Gemeinderat die Gebühren stunden oder Bezahlung in Raten vereinbaren. Der Zins auf der gestundeten Gebühr ist spätestens mit der letzten Rate zu bezahlen

³ Die Gemeinde mahnt die säumige Schuldnerin oder den Schuldner. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr gemäss Art. 52 verrechnet.

⁴ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. Für Verfügungen wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Art. 52 erhoben.

⁵ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

³

II. Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

-				-
Λ	PTI	ke	וו	h
\boldsymbol{r}	ıu	NG		J

Personenrecht

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht

amtlichem Gebrauch

Fr. 50.00

Artikel 16

Familienrecht

¹ Vormundschaftssachen:

Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)

²Vormundschaftsfälle, die von der Regionalen Sozialberatung Belp betreut

werden⁽¹⁾

Tarif über Gebühren, Entschädigungen und

Auslagen im

Vormundschaftswesen

der

Einwohnergemeinde

Belp⁽¹⁾

Artikel 17

Erbrecht

¹ Siegelung, Entsiegelung

² Letztwillige Verfügung, Ehe- und Erbvertrag, Aufbewahrung, mit

Empfangsschein

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur

Eröffnung

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff-

nung, mit Zeugnis

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von

Familienscheinen

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr

Fr. 30.00

Fr. 5.00 pro Person

Aufwandgebühr

Adiwanagebani

Fr. 2.00 pro Seite

Fr. 20.00

Fr. 30.00

Aufwandgebühr

Aufwandgebühr

Einwohnerkontrolle

Artikel 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Artikel 19

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Artikel 20

¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

(1)Gemeinde: Gebühr / Person Fr. 150.00 + Grundgebühr Fr. 500.00. Kinder gemäss BSG 121.1

² Bearbeitungsgebühr

In Grundgebühr enthalten ⁽¹⁾

³ Gebühr für Einbürgerungstest Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

CHF 260.00 bis CHF $390.00^{(3)}$

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen dieses Abs. 3 mittels Verordnung fest.

⁵

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Artikel 21	Verordnung über die Gebühren der Kann-
Gesululieliswesell	¹ Ausstellen eines Giftscheines	tonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kann- tonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr
	Artikel 22	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	¹ Soweit Gesuche gemäss Gast- gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan- delt werden:	Gebühren gemäss Art. 32 ff.
	 2 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr Aufwandgebühr Aufwandgebühr Aufwandgebühr
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
	Artikel 23	
Handel und Gewerbe	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spiel- automaten in Spielsalons	Analog kantonaler Gebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Auf- stellung eines Waren- oder Dienstleis- tungsautomaten	Aufwandgebühr
	 Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten 	gleich wie kantonale Gebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kino- betriebe, pro Veranstaltung	Analog kantonaler Gebühr

⁶

	Artikel 24	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	 befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag unbefestigter Boden: pro m2/Tag Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr) 	Fr. 00.50 Fr. 00.20
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	Artikel 25	
Handlungsfähigkeits-/ Leumundszeugnis	Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Fr. 15.00
	Artikel 26	
Ausweise	Pass, prov. Pass, Identitätskarte ⁽¹⁾	Eidg. Ausweisverordnung ⁽¹⁾
	Artikel 27	
Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
	Artikel 28	•
Lotto, Lotterie, Tombola	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
	Artikel 29	
Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Artikel 30 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr
Zahlungsbefehl	Artikel 31 Zustellung einer Betreibungsurkunde	SchKG Art. 16 Abs. 3

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

9	•	
	Artikel 32 ⁽³⁾	
Voranfragen	Bearbeitung Voranfragen	Aufwandgebühr
	-	-
E	Artikel 33 ⁽³⁾	
Formelle Prüfung	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr bzw. Weiterverrechnung des Geometer- Aufwandes
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	Artikel 34 ⁽³⁾	
Materielle Prüfung	¹ Prüfung auf formelle und materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
	Artikel 35 ⁽³⁾	
Weitere Aufwendungen	¹ Einholen von Amts- und Mitberichten sowie Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch, zuzüglich Gebühr der Fachstellen
Adiwellduligeli	² Verfassen der Publikation	Fr. 50.00 je Publikation
	³ Schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn	Fr. 50.00 je Mitteilung
	⁴ Bauentscheid	Aufwandgebühr
	Weitere Bewilligungen, soweit in der Kompetenz der Gemeinde:	
	a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.00 Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterraine) Brandschutz	Fr. 30.00 Aufwandgebühr
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.00
	h) Elektrizitätsanschlussi) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00 Fr. 30.00
	j) Tank- bzw. Oelfeuerungsbewilligung	Fr. 50.00

Beratung und Antragstellung	Artikel 36 ⁽³⁾ ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Einspracheverhandlung ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte der Gemeinde an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr Aufwandgebühr Aufwandgebühr Aufwandgebühr
Projektänderungen / Verlängerungen	Artikel 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Artikel 38 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Artikel 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
Baukontrolle		
Baubeginn	Artikel 40 ⁽³⁾ Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00 pro Mitteilung
Kontrollen	Artikel 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
Massnahmen	Artikel 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (zB Wiederherstellung)	Aufwandgebühr

Weitere Aufwendungen

A	rti	ke	43

Planung Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturkturvertrages)

Aufwandgebühr

Aufwandgebühr

⁹

Aufwandgebühr

Artikel 44

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten,

Bahnbauten)

Artikel 45^{(1) (3)}

Wasserentnahmen

Gesuch um Entnahme von Wasser aus

einem Oberflächengewässer

Fr. 50.00

Nachführung des Vermessungswerks

Artikel 46

Aufnahme

¹ Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung

vom 15.01.1996

² Nachführung der baulichen Veränderungen im Grundbuchplan⁽¹⁾

³ Nachführung des Planwerkes Wasser und Abwasser ⁽¹⁾

Gebührentarif des Regierungsrates

Verrechnung durch Nachführungsgeo-

Baubewilligungsnehm

er ⁽¹⁾

meter an

Verrechnung durch Nachführungsgeomete

r an Baubewilligungsnehmer (1)

Steuerwesen

Artikel 47

Veranlagung / Amtliche Bewertung

¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private und/

Auszug aus dem Register der amtlichen

Werte ((Fotokopie)bei Vorauszahlung

mit Rechnung

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

³ Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

⁴ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes

Aufwandgebühr

Aufwandgebühr

Fr. 50.00

Fr. 10.00 Fr. 15.00

10

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Hundetaxe (2)

⁵ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 Abs. 2 des kantonalen

Hundegesetzes.

Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der

Gemeinde Wohnsitz haben.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe

in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde

gleich.

Fr. 50.00 bis

Fr. 150.00 jährlich pro

Hund.

Datenschutz

Artikel 48

¹ Einsicht in eigene Daten gemäss

Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr

Verschiedenes

Artikel 49

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr

Artikel 50

Verwaltung (1)

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art für

Private, Auskünfte

Aufwandgebühr

Artikel 51

Ausgleichskasse

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialver-

sicherung

Artikel 52

Gebühreninkasso

¹ Mahnung ab 2. Mahnung

² Verfügung

Fr. 20.00

Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 53

Gebührentarif

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-

tretens des Gebührentarifs.

Artikel 54

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem

Recht.

Artikel 55

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Die Versammlung vom 26. Juni 2000 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Borer sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Mai bis 23. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2000 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. August 1992 auf.

¹²

(1) Beschlossene Änderungen

Art. 16 Abs 2

Art. 17 Abs. 2

Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2

Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Art. 45

Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3

Art. 50

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 28. November 2003. Die Änderungen treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

(2) Beschlossene Änderung

Art. 47 Abs 5

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 5. Dezember 2012. Die Änderung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November bis 5. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 1. November und Nr. 48 vom 29. November 2012 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 6. Dezember 2012

Der Gemeindeverwalter:

Urs Grünig

(3) Beschlossene Änderungen

Art. 32 bis 45

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Juni 2013. Die Änderungen treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 10. Mai bis 9. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 10. Mai und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 12. Juni 2013

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

Publikation

Die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen wurde am 4. Juli 2013 im amtlichen Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, 4. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

¹⁴

(4) Beschlossene Änderung

Art. 20 Abs 3

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Juni 2014. Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderung vom 8. Mai bis 11. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai und Nr. 23 vom 5. Juni 2014 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 12. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

Publikation

Die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen wurde am 19. Juni 2014 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, 20. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig



Gebührenverordnung

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 und Art. 53 des Gebührenreglementes der Gemeinde Kaufdorf vom 26. Juni 2000 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Aufwandgebühr (2) Fr. 100.00 pro Stunde

2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) Fr. 1.00 pro Seite

3. Auto-Spesen gemäss Personalreglement¹

4. Dokumente / Reglemente der Gemeinde gemäss den jeweiligen Weisungen

5. Hundetaxe (2 + 4) Fr. 100.00 pro Hund

6. Einbürgerungstest (3) Fr. 300.00 pro Person

Inkraftreten Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement

auf den 01. August 2000 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 06. Juli 2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Publiziert im Anzeiger für das Amt Seftigen am 10. August 2000

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Publiziert im Anzeiger für das Amt Seftigen am 24. Oktober 2002

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Meyer

sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2013

⁽¹⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2002

⁽²⁾ Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2012

(3) Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2014

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Meyer

sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 25 vom 19. Juni 2014

⁽⁴⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Oktober 2018

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

lartin Meyer Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 2 vom 10. Januar 2019

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11